Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung Postfach 1 01, 30001 Hannover

Steuerberaterkammer Niedersachsen Herrn Hauptgeschäftsführer Hans-Christian Keil Postfach 57 27 30057 Hannover Niedersächsisches Ministerium B
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung

2.5. Marz 2022

Bearbeitet von

E-Mail

Einstell, an StB

B

Durchwah/0511 1/20
Hannover

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 15.03.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Hannover 22.03.2022

Corona-Hilfen für Schweinehalter

Sehr geehrter Herr Keil.

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15.03.2022 an Herrn Minister Dr. Althusmann, in dem Sie um Konkretisierung der Verfahrensweise für Förderanträge von schweinehaltenden Betrieben in den Corona-Hilfen bitten. Herr Dr. Althusmann hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die Corona-Hilfen sind grundsätzlich branchenoffen angelegt, so dass sie auch landwirtschaftlichen Betrieben und damit auch Schweinehaltern offenstehen. Für die Überbrückungshilfen ist für eine Anspruchsberechtigung ein coronabedingter Umsatzrückgang von mindestens 30 % gegenüber dem Vor-Corona-Jahr 2019 nachzuweisen. In der Überbrückungshilfe III und in der Überbrückungshilfe III Plus wurden in Niedersachsen weit über 5.000 Anträge aus dem Bereich Landwirtschaft gestellt. Davon sind mehr als 75 % bereits beschieden und über 350 Mio. EUR an die betroffenen Betriebe ausgezahlt worden. Alle Förderanträge mit deutlichen Umsatzeinbußen wurden und werden zügig von der NBank bewilligt.

Zurückgehalten wurden bislang jene Förderanträge, bei denen die hinterlegten Umsatzrückgänge bei nur etwas über 30 % liegen. Hier wurden ausschließlich Abschlagszahlungen geleistet. Eine Anspruchsberechtigung für die Corona-Hilfen ist nämlich nur dann gegeben, wenn ein Umsatzrückgang von mehr als 30 % eindeutig auf die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zurückzuführen ist. Da gerade im Bereich der Schweinehaltung auch weitere Faktoren wie die Afrikanische Schweinepest zu Umsatzrückgängen führen, hatten sich Bund und Länder zuletzt intensiv abgestimmt und nun eine Lösung gefunden, wie mit den bisher zurückgehaltenen Anträgen umzugehen ist.

Demnach können Förderanträge, für die Dritte keine ausschließliche, sondern nur eine weit überwiegende Betroffenheit der Betriebe von den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie fetgestellt werden kann, aus dem Programm der Härtefallhilfen bewilligt werden. Dort können dann Förderungen bis zu 100.000 EUR ausgesprochen werden. Wird hingegen die Anspruchsberechtigung für die Überbrückungshilfen durch die Bewilligungstelle festgestellt, können die vorliegenden Förderanträge weiterhin regulär in den Überbrückungshilfen bewilligt werden.

Konkret erfolgt eine Qualifizierung der bislang noch nicht beschiedenen Anträge in folgenden Schritten:



Telefon 0511 120-0 Telefax 0511 120-5770

E-Mail
Poststelle@mw.niedersachsen.de

Bankverbindung IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12 SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX



1) Rückfragen der NBank bei prüfenden Dritten

Bei jedem Förderantrag eines schweinehaltenden Betriebes wird der prüfende Dritte von der NBank nochmals kontaktiert, um die Coronabedingtheit der nachgewiesenen Umsatzrückgänge im Individualfall zu hinterfragen. Dabei ist eine qualifizierte Rückmeldung in drei Kategorien möglich:

Der Umsatzrückgang ist vollständig coronabedingt

- Der Umsatzrückgang ist weit überwiegend coronabedingt (90%)

- Der Umsatzrückgang ist nicht weit überwiegend coronabedingt

2) Bestätigung der prüfenden Dritten

Der prüfende Dritte greift zur Beantwortung der Rückfrage der NBank auf alle ihm zur Verfügung stehenden betriebsindividuellen Informationen zurück. Gerade bei längerfristigen Mandantschaftsverhältnissen besteht ein guter Überblick über die betrieblichen Eigenschaften. Auch können die Mandanten angefragt werden, um die Kausalität der Umsatzrückgänge zu ergründen.

 Wird vom Mandanten keine andere Ursache für die erlittenen Umsatzrückgänge als die Covid-19-Pandemie gesehen und liegen dem prüfenden Dritten keine anderslautenden Erkenntnisse vor, kann die vollständige Coronabedingtheit gegenüber der NBank bestätigt werden.

 Liegen Erkenntnisse vor, dass die Umsatzrückgänge zwar weit überwiegend auf die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zurückzuführen sind, daneben aber auch andere Faktoren zu einer Umsatzreduzierung geführt haben, kann vom prüfenden Dritten eine weit überwiegende Coronabedingtheit an die NBank zurückgemeldet werden.

 Sollten Umsatzrückgänge nicht weit überwiegend auf die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zurückzuführen sein, sollte der Förderantrag wegen fehlender Antragsberechtigung zurückgezogen werden. Ebenfalls kann diese Erklärung gegenüber der NBank abgegeben werden, worauf der Förderantrag abgelehnt werden wird.

3) Qualifizierung der NBank

Nach Rückmeldung der prüfenden Dritten werden alle Förderanträge, für die eine weit überwiegende Coronabedingtheit bestätigt wurde, unter den Förderregelungen der Härtefallhilfe bearbeitet und beschieden.

Bei Rückmeldung einer betriebsindividuell vollständigen Coronabedingtheit, würdigt die NBank zusätzlich entsprechende Branchengutachten, die von den Landwirtschaftskammern erstellt wurden. Anschließend entscheidet die NBank als Bewilligungsstelle, ob eine Bewilligung als reguläre Überbrückungshilfe möglich ist oder ob alternativ eine Härtefallhilfe gewährt wird.

Mit diesem Verfahren wurde eine Lösung zum Umgang mit den bislang zurückgehaltenen Anträgen gefunden, denen ansonsten eine Ablehnung gedroht hätte. So werden die dringend erwarteten Auszahlungen nun zeitnah geleistet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Franz